

SATZUNG ÜBER EHRUNGEN UND STIFTUNGEN DER STADT LAMPERTHEIM (EHRENSATZUNG = EhrS)

(amtlich bekannt gemacht am 15.11.2023)

Auf Grund der §§ 5, 28 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in Ihrer Sitzung am 20.10.2023 folgende Satzung über Ehrungen und Stiftungen der Stadt Lampertheim (Ehrensatzung) beschlossen:

§ 1 (Grundsatz)

(1) Die Stadt Lampertheim verleiht das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen (Abschnitt I). Sie stiftet die Stadtplakette, die Sportplakette, die Partnerschaftsmedaille und führt die Sportlerehrung durch (Abschnitt II).

(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten (§ 2 Abs. 6), Stadtplaketten (§ 4 Abs. 6), Sportplaketten (§ 5 Abs. 4) und Partnerschaftsmedaillen (§ 7 Abs. 3) wird ein Arbeitskreis „Ehrungen und Stiftungen“ gebildet. Er kann Empfehlungen an die städtischen Gremien aussprechen. Dem Arbeitskreis gehören an: Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender und je ein Mitglied aus den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen. Der Arbeitskreis tagt nichtöffentlich und trifft seine Empfehlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Abschnitt I: Ehrungen

§ 2 (Ehrenbürgerrecht)

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Lampertheim zu vergeben hat.

(2) Es kann nur an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Lampertheim besonders verdient gemacht haben.

(3) Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.

(4) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts stiftet die Stadt Lampertheim eine Ehrengabe.

(5) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

(6) Der Antrag zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte an eine Person soll vor Einbringen eines Beschlussvorschlages in die städtischen Gremien im Arbeitskreis Ehrungen und Stiftungen behandelt werden.

(7) Für die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig; die Entziehung bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

§ 3 (Ehrenbezeichnungen)

(1) Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirates, Jugendbeirates, Seniorenbeirates, Behindertenbeirates und Ausländerbeirates oder sonstigen Beirates nach § 8c der HGO (soweit besetzt) sowie der Integrationskommission insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, wird eine Ehrenbezeichnung verliehen.

(2) Bei der Feststellung der Mindestzeit nach Abs. 1 werden die Zeiten verschiedener Tätigkeiten zusammengerechnet.

(3) Die Ehrenbezeichnungen lauten:

„Ratsfrau/Ratsherr“ bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte sowie sonstigen Beiräten und der Integrationskommission.

„Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister“ bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern

(4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufüllen.

(5) § 2 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend.

(6) Abs. 1,2,4 u. 5 sind sinngemäß auf Stadtbrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen sowie Wehrführer und Wehrführerinnen der Feuerwehren in Lampertheim und den Stadtteilen anzuwenden.

(7) Die Ehrenbezeichnungen lauten:

„Ehrenstadtbrandinspektor/Ehrenstadtbrandinspektorin“ bei Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandinspektorinnen

„Ehrenwehführer/Ehrenwehführerin“ bei Wehführern und Wehführerinnen

Abschnitt II: Stiftungen

§ 4 (Stadtplakette)

(1) Die Stadt Lampertheim stiftet die Stadtplakette in Bronze, Silber und in Gold.

(2) Die Stadtplakette in Bronze wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim oder auch über ihre Grenzen hinaus verdient gemacht haben.

(3) Die Stadtplakette in Silber wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim oder auch über ihre Grenzen hinaus besonders verdient gemacht haben.

(4) Die Stadtplakette in Gold wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die sich in außergewöhnlichem Maße um das Gemeinwesen der Stadt Lampertheim oder auch über ihre Grenzen hinaus verdient gemacht haben.

(5) Die Zahl der lebenden Inhaber der Stadtplakette in Silber soll über 15, die der Stadtplakette in Gold über 10 nicht hinausgehen. Verleihungen an Personenvereinigungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Der Antrag zur Verleihung der Stadtplakette an eine Person soll vor Einbringen eines Beschlussvorschlages in die städtischen Gremien im Arbeitskreis Ehrungen und Stiftungen behandelt werden.

(7) Für die Verleihung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

§ 5 (Sportplakette)

(1) Die Stadt Lampertheim stiftet für besondere sportliche Leistungen eine Sportplakette.

(2) Die Sportplakette kann für aktive Sportler/innen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben verliehen werden an:

1. Teilnehmer/innen an Olympischen Spielen, Paralympics und Weltmeisterschaften,
2. Teilnehmer/innen an Europameisterschaften, soweit sie sich auf den Plätzen 1 bis 6 platziert haben,
3. Deutsche Meister/innen einschließlich Deutsche Hochschulmeister/innen (auch Studentenmeister/innen),
4. Teilnehmer/innen an mindestens 5 Länderspielen oder Länderkämpfen einer deutschen Nationalmannschaft,
5. Personen für hervorragende sportliche Leistungen,

(3) Die Sportplakette wird in Bronze verliehen. Mit der Sportplakette wird eine Sportehrennadel übergeben. Die Ehrennadel ist in Bronze ausgeführt und zeigt das stilisierte Wappen der Stadt Lampertheim.

(4) Der Antrag zur Verleihung der Sportplakette an eine Person soll vor Einbringen eines Beschlussvorschlages in die städtischen Gremien im Arbeitskreis Ehrungen und Stiftungen behandelt werden.

(5) Für die Verleihung der Sportplakette ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig. In besonderen Fällen kann die Sportplakette ohne vorherigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden, sofern im konkreten Einzelfall Einvernehmen zwischen dem Stadtverordnetenvorsteher/Stadtverordnetenvorsteherin und allen Fraktionsvorsitzenden besteht. Die Stadtverordnetenversammlung ist alsdann unverzüglich zu informieren.

(6) Die Sportplakette wird an dieselbe Person nur einmal verliehen. Bei wiederholten Erfüllungen der Verleihungsvoraussetzungen wird gem. § 6 Abs. 2 ein Sachgeschenk überreicht.

§ 6 (Sportlerehrung)

(1) Die Stadt Lampertheim führt jährlich eine Sportlerehrung durch.

(2) Mit einer Urkunde oder Medaille und einem Sachgeschenk werden Personen geehrt, die als Einzel- oder Mannschaftssportler/innen mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Teilnehmer/innen an Europameisterschaften,
2. Teilnehmer/innen an mindestens einem Länderspiel oder einem Länderkampf einer deutschen Nationalmannschaft,
3. Deutsche Schüler-, Jugend- und Juniorenmeister/innen,
4. Teilnehmer/innen an Deutschen Meisterschaften aller Wettkampfklassen, soweit sie sich auf den Plätzen 2 - 6 platziert haben,
5. Teilnehmer/innen an Regionalmeisterschaften, soweit sie sich auf den Plätzen 1 - 3 platziert haben und an diesen Meisterschaften mindestens 3 Landesverbände teilgenommen haben,
6. Landesmeister/innen oder Landesbeste,
7. Pokalsieger auf Bundes- oder Landesebenen;
8. Personen, die überdurchschnittliche sportliche Leistungen erzielt haben,

(3) Die Verleihung der Sportplakette (§ 5) soll im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung erfolgen.

(4) Die bisherigen Träger der Sportplakette werden zu allen Sportlerehrungen eingeladen.

(5) Der Termin sowie die Durchführung der Sportlerehrung wird vom Magistrat auf Vorschlag der

Sportkommission festgelegt.

§ 7 (Partnerschaftsmedaille)

(1) Die Stadt Lampertheim stiftet die Partnerschaftsmedaille. Die Partnerschaftsmedaille wird in Silber verliehen und hat einen Durchmesser von 50 mm.

(2) Die Partnerschaftsmedaille wird an Personen oder Personenvereinigungen verliehen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Lampertheim und ihren Partnerstädten besonders verdient gemacht haben.

(3) Der Antrag zur Verleihung der Partnerschaftsmedaille an eine Person soll vor Einbringen eines Beschlussvorschlages in die städtischen Gremien im Arbeitskreis Ehrungen und Stiftungen behandelt werden.

(4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen.

(5) Für die Verleihung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

§ 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des

31.12.2028 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ehrensatzung vom 04. August 2009 nebst sämtlicher Nachträge und Änderungssatzungen außer Kraft.